

L 9 AL 308/09 NZB

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung

9
1. Instanz
SG Augsburg (FSB)
Aktenzeichen
S 4 AL 94/08

Datum
26.11.2009
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 9 AL 308/09 NZB

Datum
05.05.2010
3. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Zu den Voraussetzungen einer Nichtzulassungsbeschwerde

I. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 26.11.2009 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Streitig ist ein Fahrtkostenerstattungsanspruch in Höhe von 29.20 EUR für ein Vorstellungsgespräch.

Mit Bescheid vom 18.02.2008/Widerspruchsbescheid vom 03.03.2008 lehnte die Beklagte einen Kostenerstattungsantrag der Klägerin über 29.20 EUR vom 05.02.2008 für die Fahrt zu einem Vorstellungsgespräch am 16.01.2008 ab. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Bewerbungs-Kostenerstattung seien nicht erfüllt, weil der Antrag vor Antritt der Reise hätte gestellt werden müssen. Hierauf sei die Klägerin im ihr ausgehändigten Merkblatt auch hingewiesen worden. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Augsburg mit Urteil vom 26.11.2009 unter Bezugnahme auf die Entscheidungsbegründung der Beklagten abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Berufung hat sich die Klägerin gewendet und geltend gemacht, sie sei auf das Geld angewiesen gewesen, habe von der Pflicht, den Antrag vor Reiseantritt zu stellen, nichts gewusst und sei wegen des zeitlichen Ablaufes gar nicht in der Lage gewesen, vorab einen Antrag zu stellen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 26.11.2009 zuzulassen.
Die Beklagte beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

II.

Die zulässige Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Es liegt keiner der in [§ 144 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#) - abschließend aufgeführten Zulassungsgründe vor. Danach wäre die Berufung nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Keiner dieser Zulassungsgründe ist erfüllt

1.

Die Rechtssache hat keine grundsätzlich Bedeutung im Sinne von [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#). Die Voraussetzungen der Fahrtkostenerstattung im Rahmen der Bewerbungskosten gemäß [§ 45 SGB II](#) iVm 324 Abs 1 SGB III, hier insbesondere die Frage der vorherigen Antragstellung, damit die Beklagte die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen kann, sind bereits höchstrichterlich geklärt (vgl BSG SozR 4100 § 56 Nr. 8). Die Nichtzulassungsbeschwerde wirft zum zeitlichen Ablauf und auch im Übrigen keine einzige Grundsatzfrage auf, die

über den konkreten Fall der Klägerin hinaus Bedeutung hätte.

2.

Die Entscheidung des Sozialgerichts Augsburg lässt keine Divergenz erkennen, [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#).

3.

Ein relevanter Verfahrensmangel nach [§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) ist weder gerügt noch sonst erkenntlich.

Der gesamte Vortrag der Klägerin ist darauf gerichtet, das Urteil des Sozialgerichts als inhaltlich unrichtig darzustellen. Damit macht die Klägerin geltend, das erstinstanzliche Urteil sei materiell unzutreffend. Darauf kann die Nichtzulassungsbeschwerde allerdings nicht gestützt werden.

Die Beschwerde der Klägerin bleibt somit in vollem Umfange ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden, [§ 177 SGG](#).

Die Entscheidung des Sozialgerichts ist damit gemäß § 145 Abs. 4 Satz 4 rechtskräftig.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-07-08